

ZH_OBERGERICHT PS250387 vom 8. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250387

FR: ZH_OBERGERICHT PS250387 du 8 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250387 del 8 dicembre 2025

Erwägungen

E. 2

Dezember 2025 eingereicht wurde, demgegenüber nicht. Deshalb kann diese nicht berücksichtigt werden.

- 4 -

E. 2.3

Die Schuldnerin beruft sich auf den Konkursaufhebungsgrund der Tilgung, und reicht hierzu eine von Betreibungsamt ausgestellte Quittung vom 17. November 2025 ein. Darin bescheinigt dieses, den Endbetrag in der Betreuung Nr. 1 erhalten zu haben (vgl. act. 2 S. 3 i.V.m. act. 5/4). Mit einer entsprechenden, vom Betreibungsamt ausgestellten Quittung und Abrechnung kann gemäss Praxis der Kammer der Urkundenbeweis im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG geführt werden. Die Tilgung (wie auch die Hinterlegung) müssen jedoch einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, wozu – jedenfalls soweit die Schuldnerin diese Kosten durch Säumnis veranlasst hat – insbesondere auch die Sicherstellung der Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamts gehört (vgl. OGer ZH PS230025 vom 9. März 2023 E. 2 und E. 2.2 m.w.H.). Die Schuldnerin reichte die entsprechende Sicherstellungsbestätigung des Konkursamts erst nach Fristablauf ein. Sie hat den Beweis des Konkursaufhebungsgrunds der Tilgung somit nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist erbracht. Hinzu kommt, dass die Schuldnerin in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit zwar behauptete, es bestünden keine offenen Beteiligungen mehr (vgl. act. 2 S. 4). Einen Auszug aus ihrem Beteiligungsregister – den wichtigsten Beleg zur Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit (vgl. BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2 m.w.H.) – reichte sie jedoch nicht ein (vgl. act. 2 S. 4). Zudem behauptete die Schuldnerin zwar, dass sie ihren laufenden Verpflichtungen fristgerecht nachkommen könne (vgl. act. 2 S. 4). Sie untermauerte diese Behauptung jedoch nicht durch objektive Anhaltspunkte. Aus der u.a. hierfür zum Beweis offerierten und eingereichten (nicht unterzeichneten) Bilanz per 31. Oktober 2025, welche die Aktiven und Passiven am erwähnten Stichtag abbildet, kann dies jedenfalls nicht entnommen werden. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin kann deshalb nicht beurteilt werden und erscheint demnach nicht als glaubhaft.

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

- 5 -

E. 2.5

Die Schuldnerin ist auf die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses hinzuweisen. Das Konkursgericht widerruft den Konkurs und gibt einem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück, wenn dieser nachweist, dass sämtliche

Forderungen getilgt sind, er von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorlegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (vgl. Art. 195 SchKG).

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 750.– der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 ZPO). Eine Parteien- tschädigung für das Beschwerdeverfahren ist nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.